

Finanzielle Unterstützungs- möglichkeiten bei Kurzarbeit

Betriebliche Gründe können eine zeitweise Kurzarbeit der Arbeitnehmer/innen erfordern. Da diese währenddessen ein geringeres Entgelt erhalten, ist manchmal neben dem Kurzarbeitergeld ein finanzieller Ausgleich erforderlich, der die Existenz der Kurzarbeiter/innen absichert. Hier hilft der Staat mit verschiedenen Maßnahmen, die je nach individueller Situation zum Tragen kommen können:

"Wir sind weiterhin für Sie da!"

Das Team der Beratungsstelle für Erwerbslose und des Arbeitslosenzentrums (Breite Str. 48, 48431 Rheine) berät und informiert nach wie vor.

Bitte lassen Sie sich deshalb unter der Tel. 05971 / 80098 -28 /-29 sowie per Mail unter beratungsstelle@jfd-rheine.de beraten.

Zudem können Sie eine Nachricht unter Angabe Ihres Namens und der Telefonnummer in unseren [Briefkasten](#) einwerfen. Wir melden uns dann zurück

Wohngeld

Grundsätzlich hat jeder einkommensschwache Bürger einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Erfüllt er die rechtlichen Voraussetzungen, dann muss ihm Wohngeld gewährt werden:

- Wohngeld als Mietzuschuss für Mieter
- Wohngeld als Lastenzuschuss für Eigentümer
- Kein Anspruch auf Wohngeld haben bspw. Empfänger ...
 - o Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld nach dem SGB II

Tip: Wenn Sie schnell wissen möchten, ob Sie Wohngeld erhalten können:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW>

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (Kindergeldzuschlag) erhalten. Voraussetzungen für Kinderzuschlag:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet / nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) bzw. 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Tip: Wenn Sie schnell wissen möchten, ob Sie Kinderzuschlag erhalten:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Ergänzende Leistungen

Einen Anspruch auf aufstockende Leistungen haben gemäß § 7 SGB II alle erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Personen im Alter zw. 15 und 65 (je nach Rentenalter bis zu 67). Kein Anspruch auf aufstockende Leistungen besteht jedoch bei folgenden Einkommensarten: Berufsausbildungsbeihilfe, BafÖG, Altersrenten, Erwerbsunfähigkeitsrente, bei unbefristeter EU-Rente und bei voller EU-Rente

Minijob

AN können neben der Kurzarbeit einen Minijob ausüben. Allerdings kann sich der Minijob auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes auswirken. Hier muss zwischen zwei Fallkonstellationen unterschieden werden:

1. **Der Minijob wird neu aufgenommen:** die Berechnungsgrundlage für **das Kurzarbeitergeld** des Arbeitnehmers **wird** um den Verdienst aus dem Minijob **gekürzt** wird. **Ausnahmen für Minijobs in einem systemrelevanten Bereich:** Wer in einem systemrelevanten Bereich während der Kurzarbeit einen Minijob aufnimmt, bei dem wird der Verdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. **Voraussetzung:** Verdienst aus der Hauptbeschäftigung + Kurzarbeitergeld + Verdienst aus dem Minijob ist nicht höher als das „normale“ Bruttoeinkommen.
2. **Der Minijob bestand schon vor Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung:** der Minijob kann fortgeführt werden, **ohne** dass es **Abzüge beim Kurzarbeitergeld** gibt.

„Wir machen darauf aufmerksam, dass der Flyer dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt!“